Markt Wittislingen

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Umweltbericht

Plandatum: 22.09.2026

Aufgestellt
Hermaringen,

-nach Feststellungsbeschluss-

.....
Martin Todtenhaupt B.Sc.
Fachbereichsleiter
Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung

Anerkannt und ausgefertigt
Wittislingen,

-nach Feststellungsbeschluss-

.....
Thomas Reicherzer
1. Bürgermeister

GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50

Bearbeitung:

Annika Rippert
B. Sc. Geographie

Projektnummer 226.11644.00

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 4

TABELLENVERZEICHNIS 4

A UMWELTBERICHT 5

1. Einleitung 5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
3. Zusätzliche Angaben 27

B ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 28

C QUELLEN 29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt Übersichtsbodenkarte 1:25.000 11
Abbildung 2: Ausschnitt Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 12
Abbildung 3: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sowie Potentielle Fließwege bei Starkregen 15
Abbildung 4: Örtliche Wanderwege innerhalb des Geltungsbereichs. 17
Abbildung 5: Geltungsbereich mit Abständen zu Wohnnutzungen. 19
Abbildung 6: Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen. 26
Abbildung 7: Standortgüte in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen. 27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenstatistik 6
Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes 7
Tabelle 3: Ziele der Fachpläne. 8
Tabelle 4: Ziele der Fachpläne. 21

A UMWELTBERICHT

(§ 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zum BauGB (§ 2a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern abgehandelt. Es erfolgt eine Bestandsaufnahme mit Bewertung, die Auswirkungen der Planung werden beschrieben, es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgezeigt sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung abgegeben.

Aufgabe der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

1. EINLEITUNG

1.1 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine ca. 59,4 ha große Fläche und befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets Wittislingen, angrenzend an die Gemeinde Haunsheim, zwischen den Orten Wittislingen und Unterbechingen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4105/2, 3887/2, sowie Teilflächen der Flurstücke 4105/1, 3892, 3889, jeweils Gemarkung Wittislingen.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig von Wald umgeben, lediglich im Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an dieses an. Im Südosten, Südwesten und Westen befinden sich im Anschluss an die Waldflächen landwirtschaftliche Flächen. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft im Norden, Westen und Südwesten entlang der Gemeindegrenze zwischen Wittislingen und Haunsheim.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich aktuell forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bisher wurden im Flächennutzungsplan innerhalb des Gebietes überwiegend Fläche für Wald sowie zu einem Teil Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche im Nordosten dargestellt.

Im aktuell gültigen Regionalplan der Region Augsburg (9) des Regionalen Planungsverbands Augsburg ist das Plangebiet als Waldfläche sowie im Nordosten zu einem kleinen Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, ohne Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ geschaffen werden, um die künftige Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, im Weiteren als WEA bezeichnet, zu ermöglichen und zu steuern und einen für die Windenergienutzung

geeigneten Standort langfristig planerisch zu sichern. Zudem wird das Plangebiet als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern und die Potenziale der Windenergie zu erschließen. Der Markt Wittislingen verfolgt damit das Ziel, einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung zu leisten.

Der Bedarf an Grund und Boden sowie Art und Umfang der FNP-Änderung lassen sich wie folgt einordnen:

Flächenbezeichnung	Bestand*	Planung*
Flächen für Wald	57,7	0,0
Fläche für die Landwirtschaft	1,6	0,0
Wasserflächen	0,07	0,0
Sonderbaufläche „Windenergie“	0,0	59,37
Gesamter Flächenbedarf	59,37	59,37

*Angaben in Hektar

Tabelle 1: Flächenstatistik
(Quelle: Eigene Darstellung).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

In den nachfolgenden Tabellen sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Fachgesetz	Ziele und Berücksichtigung des Umweltschutzes
Bodenschutz (§ 1a BauGB)	Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen sparsamer Umgang mit Boden Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen
Prüfung auf FNP-Ebene	Bodenversiegelung am Anlagenstandort künftiger WEA (punktuelle Eingriffe) und im Bereich notwendiger Zuwegungen sowie temporär durch Aufstell-, Lager und Montageflächen während der Bauphase Restflächen sind unversiegelt zu belassen
Abfall- und Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe)
Prüfung auf FNP-Ebene	Es ist derzeit nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen. Die Vorgaben der TA Lärm sowie den WKA-

	Schattenwurfhinweisen des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) und des BauGB sind einzuhalten.
Wasserschutz / Wassergesetz WHG	Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschläge
Prüfung auf FNP-Ebene	An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein kleines stehendes Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Es befindet sich weder in wassersensiblen Bereichen noch in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ_{10} - HQ_{Extrem}). Quellen treten im Gebiet nicht zu Tage. Das Gebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Jüngere Obere Meeresmolasse“ mit mäßigen Durchlässigkeiten und geringen bis sehr geringen Ergiebigkeiten. Das Niederschlagswasser wird vollständig auf den Flächen versickert.
Natur- und Landschaftsschutz, BNatSchG / NatSchG	Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen Erholungsfunktion der Landschaft erhalten Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen
Prüfung auf FNP-Ebene	Im Plangebiet befindet sich kein nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop. Es befinden sich keine geschützten Natura 2000 – Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) innerhalb des Geltungsbereichs. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00159.01 „Alter Berg“ befindet sich ca. 1,1 km nordöstlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet 7328-304 „Egau“ befindet sich ca. 1,2 km östlich des Plangebiets.

Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes.
(Quelle: Eigene Darstellung).

Fachpläne	Ziele der Fachpläne
Regionalplan der Region Augsburg (9) des Regionalen Planungsverbands Augsburg (2021)	Der Geltungsbereich ist im Regionalplan der Region Augsburg (9) 2021 als „ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ enthalten. Das Plangebiet ist als Waldfläche sowie im Nordosten zu einem kleinen Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, ohne Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes.

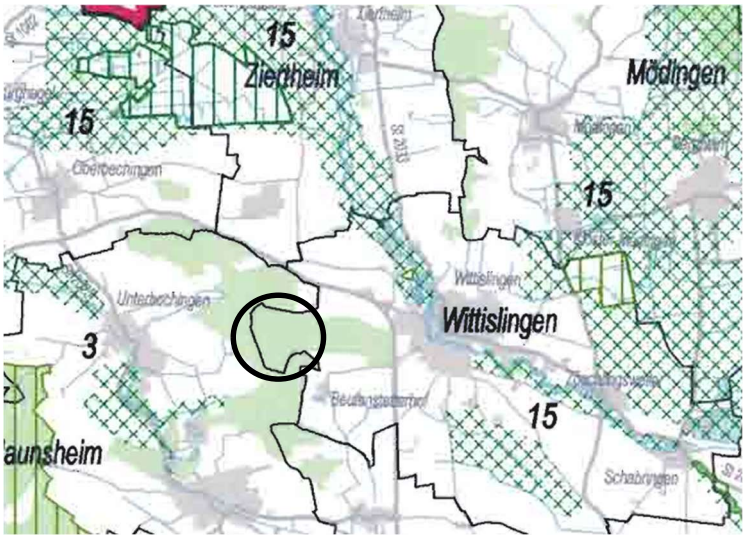
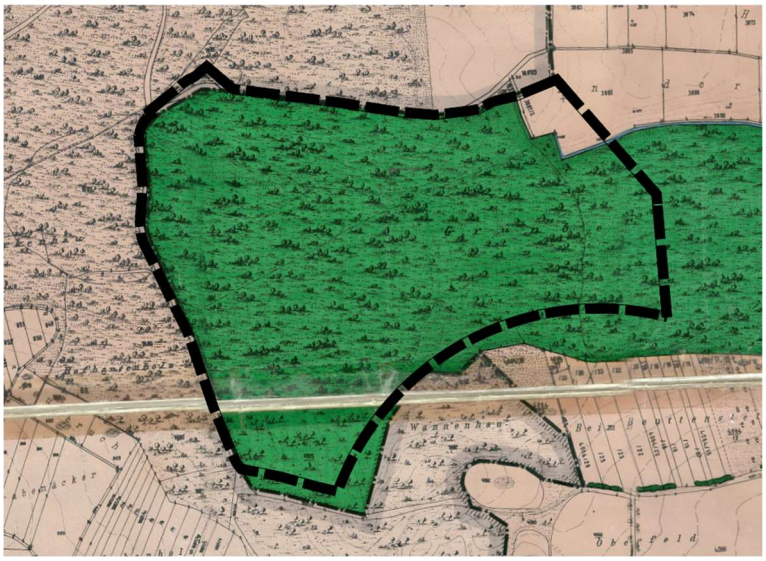
	Auch gemäß der aktuell in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie ergeben sich keine Änderungen für das Plangebiet.  *Quelle: Regionalplan Region Augsburg (9), 2021*
Flächennutzungsplan des Markt Wittislingen (1991)	Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Markts Wittislingen ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Wald sowie zu einem Teil als Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche dargestellt.  *Quelle: Gemeinde Wittislingen, 2004*

Tabelle 3: Ziele der Fachpläne.
(Quelle: Eigene Darstellung).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB die nachfolgenden Angaben zu:

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich (Nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes) der nachteiligen Auswirkungen
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
4. In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden berücksichtigt.

Europäische Vogelschutzgebiete werden von der zu betrachtenden Planung ebenso wenig tangiert, wie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Darüber hinaus sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und/oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter gegeben.

Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und sind bis zum Erreichen der Nahezu-Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Abwägung der Schutzgüter einzubringen.

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter betrachtet.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

a) Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf die Tiere

Belange des Artenschutzes müssen betrachtet werden. § 44 BNatSchG beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben, hat der Vorhabenträger sicher auszuschließen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist. Bestimmte Verbotssachverhalte können ggf. auch durch (vorgezogene) funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbote sind nicht der Abwägung zugänglich. Die nach Europarecht geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie die europäischen Vogelarten, sind für nach § 14 ff BNatSchG oder bestimmte Vorhaben laut BauGB zulässige Eingriffe, artenschutzrechtlich relevant.

Durch die Planung einer Sonderbaufläche für Windenergie und die daraus resultierende künftige Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) besteht grundsätzlich ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vogel- und Fledermausarten. Zudem kann von Bau und Betrieb von Windenergieanlage eine Scheuchwirkung ausgehen.

Es befinden sich keine Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) bis zu einem Abstand von 1.000 m in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich. Da sich das Plangebiet zu einem Großteil auf Waldflächen befindet, sind Vogelarten, die in Horsten im Wald brüten, im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bodenbrüter sind innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Kulissenwirkung durch den Wald und die Kreisstraße DLG 35 auszuschließen, ob eine Betroffenheit im Zuge der Errichtung konkreter WEAs besteht, ist standortabhängig und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Artenschutz ist im Zuge künftiger konkreter Bauvorhaben von WEA zu prüfen.

Gem. § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vorhandener Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, sind jährliche Geldzahlungen anzuordnen. Dies ist auf Anlagengenehmigungsebene zu prüfen.

- Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere im derzeitigen Planungsstadium zu erwarten

b) Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf die Pflanzen

Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend innerhalb eines Waldgebietes, welches sich aus Laub- und Nadelwald zusammensetzt. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein kleines stehendes Oberflächengewässer. Innerhalb des Plangebietes sind zudem Wander- bzw. Forstwege und eine Jagdhütte vorhanden. Im Nordosten befinden sich zu kleinem Teil landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Plangebiets.

Im Plangebiet befindet sich kein nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop. Es befinden sich keine geschützten Natura 2000–Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) innerhalb des Geltungsbereichs. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden, ebenso keine Naturdenkmäler.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00159.01 „Alter Berg“ befindet sich ca. 1,1 km nordöstlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet 7328-304 „Egau“ befindet sich ca. 1,2 km östlich des Plangebiets.

- Mittlere-hohe Bedeutung des Schutzgutes Pflanzen im Bestand

Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und der künftigen Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer Rodung von Bäumen und somit zu einem Verlust von Waldflächen, dies umfasst zum einen den Standort der Anlagen und deren Zuwegung sowie notwendige Aufstell-, Lager und Montageflächen in der Bauphase der Anlagen. Auch für den Transport der Module zu den vorgesehenen

Standorten der Anlagen wird voraussichtlich eine Aufweitung der vorhandenen Wege im Kurvenbereich für erforderliche Schleppkurven notwendig. Da die Anlagen jedoch nur einen punktuellen und keinen flächenhaften Eingriff darstellen, erfolgt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf vergleichsweise geringen Flächen. Somit bleibt ein Großteil der Waldflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen erhalten. Die für die Bauphase benötigten Flächen können, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. landwirtschaftlich genutzt werden.

- Mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen

2.1.2 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden

Gemäß der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 (BayernAtlas, online abgerufen am 27.08.2026) handelt es sich bei den Böden im Plangebiet um „48a: Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)“ (kaki), „101: Vorherrschend (Para-)Rendzina und Braunerde, gering verbreitet Terra fusca und Pseudogley aus Bunten Trümmermassen mit weitem Bodenartenspektrum, verbreitet mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm“ (lila) sowie um „105: Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)“ (braun).

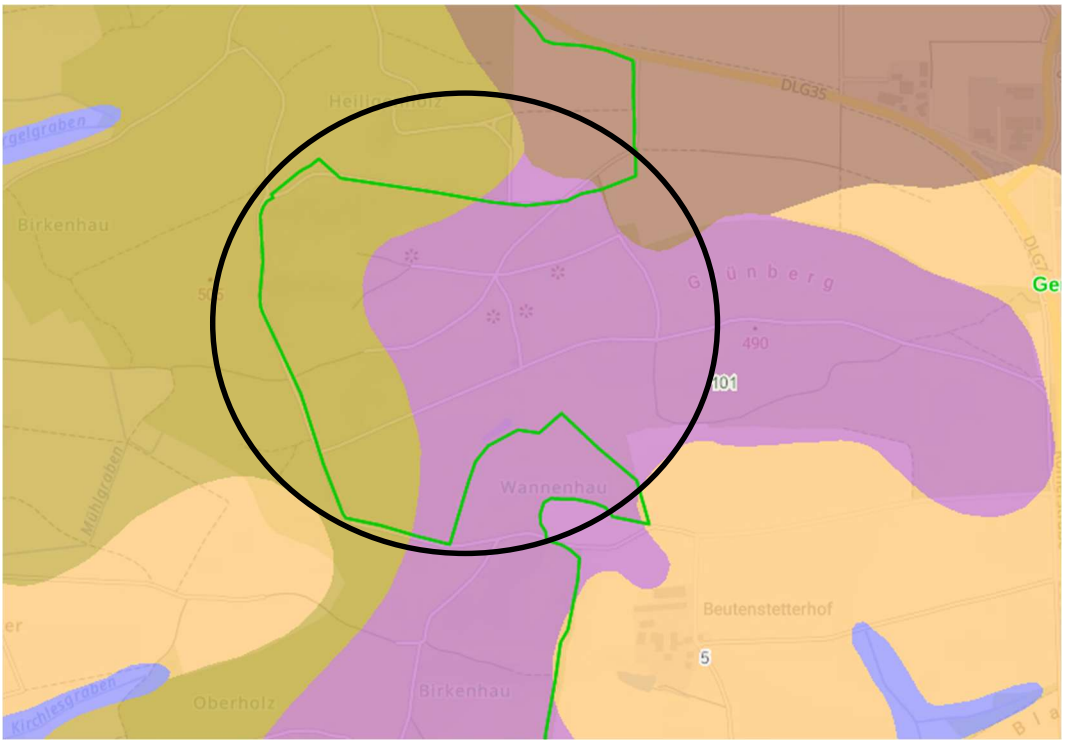


Abbildung 1: Ausschnitt Übersichtsbodenkarte 1:25.000
(Quelle: BayernAtlas, online abgerufen am 27.08.2026)

Gemäß der Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 (UmweltAtlas Bayern, online abgerufen am 27.08.2026) kann in einem Großteil des Plangebietes über Bodenart und Ertragsfähigkeit keine Aussage getroffen werden, da das Gebiet weder als Acker- noch als

Grünlandstandort dargestellt ist. Historisch gesehen sind Waldstandorte häufig jedoch nicht sehr ertragsfähig, weswegen dort keine lohnenswerte Landwirtschaft möglich war.

In einem kleinen Teilbereich im Südosten des Plangebiets ist der Boden als LII3 (Grünlandnutzung) dargestellt und in einem kleinen Teilbereich im Nordosten als sL3 (Ackernutzung).

In der Grünlandnutzung steht „L“ für sandigen Lehm bis Lehm während in der Ackernutzung „sL“ für sandigen Lehm steht.

Die Zustandsstufe II beschreibt bei der Grünlandnutzung eine geringe – mittlere Ertragsfähigkeit und die Zustandsstufe 3 beschreibt in der Ackernutzung eine mittlere Ertragsfähigkeit.

Die Wasserstufe 3 kennzeichnet in der Grünlandnutzung normal mittlere Wasserverhältnisse, mit einem Pflanzenbestand, der in einem mäßigen Umfang Nässe-Anzeiger aufweisen kann.

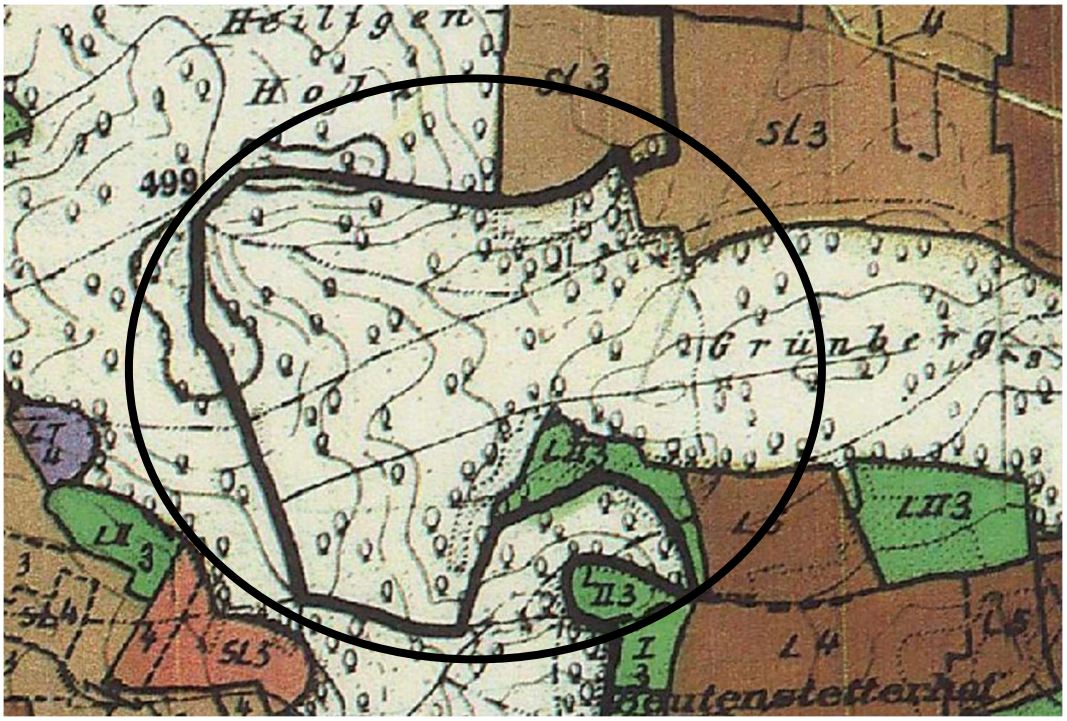


Abbildung 2: Ausschnitt Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000
(Quelle: UmweltAtlas Bayern, online abgerufen am 27.08.2026)

Die Ertragsfähigkeit ist jedoch nur ein möglicher Aspekt zur Beurteilung. Besondere Bedeutung haben Böden, die in einer seltenen Ausprägung vorzufinden sind. Auch Böden, die das Potential besitzen, besonders wertvolle gefährdete Biotope zu tragen, können besondere Bedeutung haben. Solche kommen im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vor.

Die Böden im Plangebiet werden überwiegend als Waldstandort genutzt und haben eine hohe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen. Zu einem kleinen Teil werden die Böden innerhalb des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen weisen im Allgemeinen Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Spritz-

und Düngemitteln auf. Bereits bebaute oder versiegelte Flächen liegen lediglich in Form einer Jagdhütte vor, welche sich zentral im Geltungsbereich befindet. Teilversiegelte Flächen bestehen in Form von Wander- bzw. Forstwegen. Daher ist derzeit keine signifikante Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Filter- und Puffer, nat. Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) im Gebiet vorhanden.

- Insgesamt eine mittlere Bedeutung des Schutzgutes Bodens

Durch die Flächennutzungsplanänderung können Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes errichtet werden, durch welche es am Anlagenstandort und im Bereich notwendiger Zuwegungen zu Bodenversiegelung von hochwertigen Waldböden bzw. Ackerböden kommt. Des Weiteren treten temporäre Bodenversiegelungen durch Aufstell-, Lager und Montageflächen während der Bauphase auf. Bei Windenergieanlagen handelt es sich jedoch um punktuelle Eingriffe, bei welchen die Versiegelung einen geringen Anteil der geplanten Sonderbaufläche ausmacht. Im restlichen Gebiet verbleiben die Flächen unversiegelt und es ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

- Überwiegend mittlere – hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

2.1.3 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Fläche

Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 sowie Fortschreibung von 2016 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit von derzeit 60 ha auf weniger als 30 ha pro Tag gesenkt werden. Die Europäische Kommission strebt eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme auf „Netto-Null“ im Jahr 2050 an.

Unversiegelte Flächen bilden Standorte für Vegetation (Wald, Landwirtschaft etc…), die wiederum in Verbindung mit dem Schutzgut Boden Voraussetzungen für viele weitere Funktionen im Naturhaushalt wie dem Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion und Erzeugung nachwachsender Rohstoffe schafft. Unter anderem stellen sie somit die Lebensgrundlage der heimischen Fauna und Flora sowie für uns Menschen dar. Die Verringerung von Flächeninanspruchnahmen unbebauter Freiflächen ist daher als übergeordnetes und dringendes Ziel in der Bauleitplanung anzusehen. Jedoch ist aufgrund der baukonjunkturellen Entwicklung auch im ländlichen Bereich und der geringen innenörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten vor allem von kleineren Gemeinden und Städten die Erreichung der Ziele als schwierig anzusehen.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 59,4 ha Fläche, wobei die später tatsächlich versiegelte Fläche durch die Errichtung von Windenergieanlagen verhältnismäßig gering ist, da es sich um punktuelle Eingriffe handelt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WEA privilegierte Vorhaben und im Außenbereich zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und der künftigen Errichtung von Windenergieanlagen kommen innerörtliche Flächen nicht in Frage. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittislingen sind zum aktuellen Stand keine Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ an anderer Stelle dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan Augsburg Region 9 weder in einem Vorrang- noch in einem Vorbehaltsgebiet und ist als Waldfläche sowie zu einem kleinen Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Auch gemäß der aktuell in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie ergeben sich keine Änderungen für das Plangebiet.

- **Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im derzeitigen Planungsstadium zu erwarten**

2.1.4 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser

a) Oberflächengewässer

Im Plangebiet ist an der südlichen Grenze ein kleines stehendes Oberflächengewässer vorhanden.

- Geringe Bedeutung der Oberflächengewässer

b) Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

c) Hochwasser/Starkregen

Das Gebiet befindet sich weder innerhalb von wassersensiblen Bereichen noch innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder hochwassergefährdeten Bereichen (HQ_{10} – HQ_{Extrem}). Quellen treten im Gebiet nicht zu Tage.

Gemäß der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Potentielle Fließwege bei Starkregen wird innerhalb des Plangebietes anfallendes Oberflächenwasser bei Starkregen über bestehende forstwirtschaftliche Wege Richtung Nordosten abgeleitet (mäßiger, erhöhter und starker Abfluss) (vgl. Abbildung 3).

Gemäß der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche kommen im Geltungsbereich Aufstaubereiche vor (vgl. Abbildung 3). Hierbei handelt es sich um Geländesenken, in welchen sich anfallender Niederschlag bei Starkregenereignissen anstauen kann.

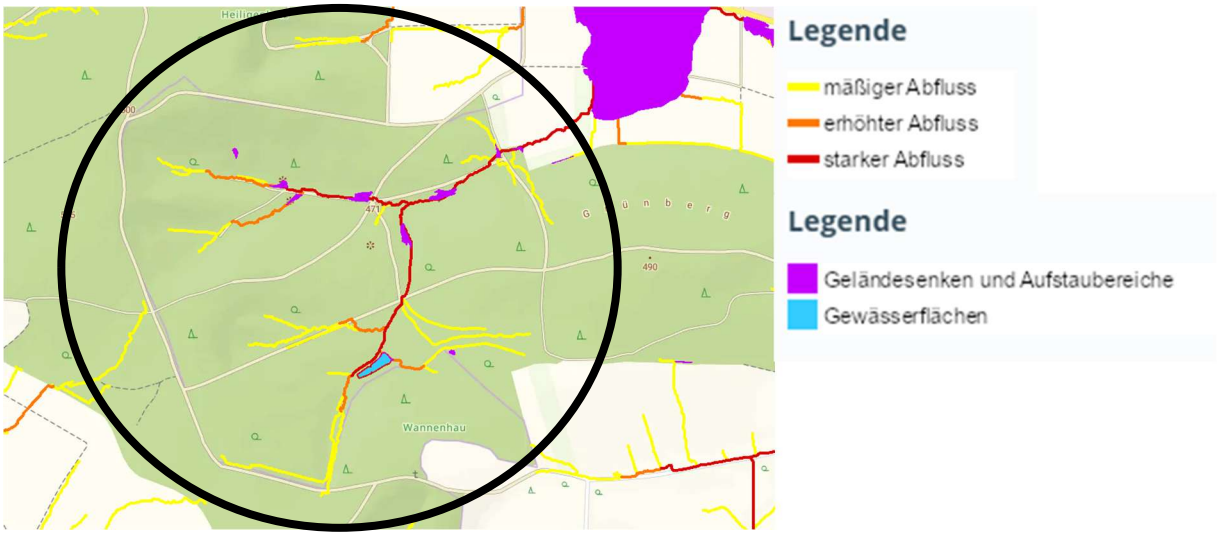


Abbildung 3: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sowie Potentielle Fließwege bei Starkregen *(Quelle: BayernAtlas, online abgerufen am 27.08.2026)*

d) Grundwasser

Für die Grundwasserneubildung spielen die überlagernden Schichten eine Rolle. Versiegelte Flächen haben keine Bedeutung mehr für die Grundwasserneubildung. Bereits bebaute oder versiegelte Flächen befinden sich aktuell lediglich in Form einer Jagdhütte innerhalb des Geltungsbereichs. Teilversiegelte Flächen bestehen in Form von Wander- bzw. Forstwegen. Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Jüngere Obere Meeresmolasse“ mit Poren- bzw. Kluft-(Poren-)Grundwasserleitern (Sand, Sandstein) mit mäßigen Durchlässigkeiten und geringen bis sehr geringen Ergiebigkeiten sowie Grundwassergeringleitern (Mergel). Diese Einheit ist nur lokal von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Daraus ergibt sich eine geringe Bedeutung der unversiegelten Flächen für die Grundwasserneubildung.

Durch die Planung einer Sonderbaufläche für Windenergie und die daraus resultierende künftige Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu Versiegelung, welche jedoch nur einen geringen Teil der Fläche ausmacht. Das Niederschlagswasser wird vollständig auf den Flächen versickert und somit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

➢ Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

2.1.5 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in Wittislingen gilt als warm gemäßigt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 9,3 °C (Deutscher Wetterdienst online abgerufen am 28.08.2026 Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 Station Dillingen/Donau – dwd.de). Der jährliche Niederschlag beläuft sich auf ca. 738,4 mm (Deutscher Wetterdienst online abgerufen 27.03.26 Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 Station Reimlingen - dwd.de). Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung für das Gebiet wird mit 1.163 kWh/m² und die mittlere

Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe mit 5,5 – 5,7 m/s angegeben (Energie-Atlas Bayern online abgerufen 28.08.2026).
Es handelt sich bei den Flächen um klimatisch aktive Flächen, auf welchen es zur Bildung von Frisch- und Kaltluft kommt. Zudem binden Wälder CO_2 in Boden und Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt. Die Fläche des Plangebietes nimmt einen großen Teil des Waldgebietes zwischen Wittislingen und Unterbechingen ein. Im Norden und Süden grenzen im weiteren Umfeld große und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet liegt ca. 0,8 km entfernt von dem Markt Wittislingen und ca. 1,1 km entfernt von der Gemeinde Unterbechingen. Der südlich des Plangebiets gelegene Beutenstetterhof und der nordöstlich gelegene Aussiedlerhof befinden sich in einer Entfernung von je 0,6 km. Die Siedlungsrelevanz des Planungsgebietes hinsichtlich der Kalt- und Frischluftproduktion ist somit im mittleren Bereich.

- Mittlere Bedeutung des Schutzgutes Klima und Luft

Da es sich bei den Windenergieanlagen um punktuelle Eingriffe handelt, kann der Großteil der Waldfläche und somit die Erzeugung von Frisch- und Kaltluft sowie die Bindung von CO_2 erhalten bleiben. Zudem stellen Windenergieanlagen eine klimafreundliche Art der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dar.

- **Keine erhebliche bzw. geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft. Durch den Bau der Windenergieanlagen und die Erzeugung von klimaneutralem Strom, kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.**

2.1.6 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Landschaft innerhalb sowie in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet ist derzeit forstwirtschaftlich bzw. im Nordosten landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet befindet sich in einer Senke zwischen Grünberg, Birkenhau und Heiligenholz, wobei das Gelände sowohl in Richtung Westen als auch in Richtung Osten zum Grünberg ansteigt. Das Plangebiet wird von mehreren Wander- bzw. Forstwegen in verschiedene Richtungen gequert. Es ist davon auszugehen, dass die ortsansässige Bevölkerung die bestehenden Wege zur Naherholung nutzt. Bei den Wegen handelt es sich teilweise um die örtlichen Wanderwege „Markt Wittislingen - Trimmpfad (Vita Parcours)“ und „Dillinger Land - Sinne-Reich“ (vgl. Abb. 4). Spiel- und Sportanlagen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.
Das Plangebiet ist nahezu vollständig von Waldflächen umgeben, lediglich im Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Auch im Südosten, Südwesten und Westen befinden sich im Anschluss an die Waldflächen landwirtschaftliche Flächen. Im Süden befindet sich ca. 0,6 km entfernt der Beutenstetterhof. Im Nordosten ist ein weiterer Aussiedlerhof ebenfalls in einer Entfernung von 0,6 km gelegen.

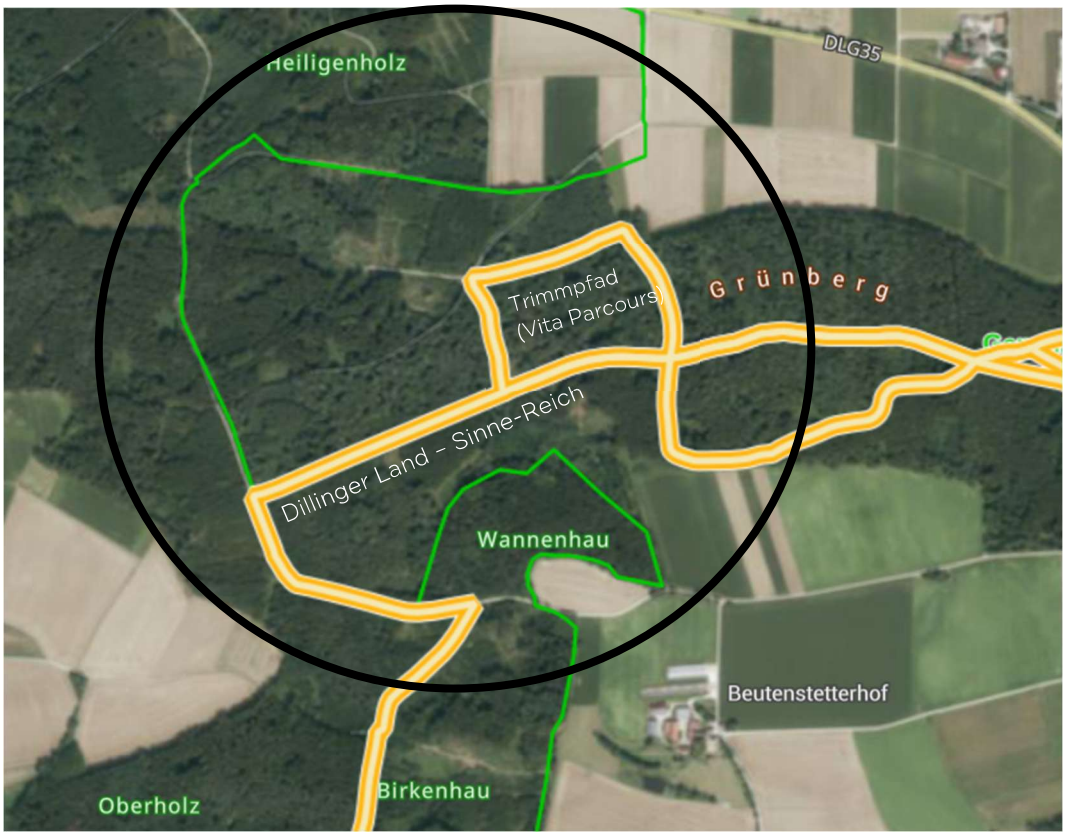


Abbildung 4: Örtliche Wanderwege innerhalb des Geltungsbereichs.
(Quelle: BayernAtlas, online abgerufen am 28.08.2026)

➢ Mittlere Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

Aufgrund Ihrer Höhe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors haben Windenergieanlagen einen deutlichen Einfluss auf das Landschaftsbild und führen zu einer technischen Überprägung von diesem. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann durch deren Erscheinungsbild im Plangebiet und über dieses hinaus zu einer Veränderung der Erholungsnutzung führen. Der umgebende Wald erzielt dabei jedoch eine sichtverschattende Wirkung, was die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die Erholung deutlich mindern kann. Zudem können die stetig optimierten gestalterischen Möglichkeiten genutzt werden, um WEAs zu gestalten und harmonisch in die Umgebung zu integrieren.
Weiter sind aufgrund der akustisch wahrnehmbaren Windgeräusche, etwa durch die Drehbewegungen der Rotoren, Auswirkungen insbesondere im unmittelbaren Nahbereich aber auch – je nach Windrichtung und -stärke – darüber hinaus für Erholungssuchende zu erwarten.
Ferner werden in Zukunft Windenergieanlagen die Kulturlandschaft Bayerns mitprägen, da der Ausbau der Windenergie weiter voranschreitet, um die Bevölkerung mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung von WEA durch den einzelnen Menschen subjektiv und lässt sich nicht allgemein bestimmen. Während einige Menschen sie als störend empfinden, sehen andere sie als selbstverständlichen Teil unserer heutigen Kulturlandschaft.

- Mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

2.1.7 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Waldgebiet im Geltungsbereich bietet zum einen eine Erholungsfunktion für den Menschen und zum anderen eine Versorgungsfunktion hinsichtlich der Holznutzung. Wie unter Punkt 2.1.5 beschrieben, dient es zudem der Kalt- und Frischluftproduktion und wirkt durch die Bindung von CO_2 dem Klimawandel entgegen. Diese Aspekte wirken sich insgesamt positiv auf Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensqualität und wirtschaftliche Versorgung des Menschen aus.
Das Wegenetz im und um das Plangebiet wird vorrausichtlich, wie unter dem Punkt Landschaftsbild und Erholung beschrieben, von der ansässigen Bevölkerung für Freizeitaktivitäten genutzt. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes kann die Erholungsnutzung subjektiv durch die optische sowie akustische Veränderung des Gebietes beeinträchtigt werden. Bei akustischen Veränderungen müssen zudem die Auswirkungen auf den Aufenthalt im Freien, in Gebäuden und in der Nacht betrachtet werden.
Das Siedlungsgebiet von Wittislingen befindet sich ca. 0,8 km östlich. Das Siedlungsgebiet von Unterbechingen liegt ca. 1,1 km westlich des Plangebietes. Zu den Wohngebäuden des Aussiedlerhofs nordöstlich des Plangebietes und dem südlich gelegenen Beutenstetterhof wird ein Abstand von mindestens 600 m eingehalten.

- Geringe Bedeutung des Schutzgutes Mensch

Auch Windenergieanlagen haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt diese im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Durch die Windenergieanlagen wird lediglich ein geringer Teil des geplanten Sondergebiets eingenommen. Das Waldgebiet bleibt zu einem großen Teil erhalten. Zudem bleibt der Außenbereich weiterhin für Erholungszwecke zugänglich. Die Nutzung, Errichtung und Wartung der Anlagen zur Windenergieerzeugung sichern ebenfalls Arbeitsplätze.
Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H Regelung in Windenergiegebieten als auch die Regelung zur Einhaltung von 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist ein Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage einzuhalten. Da noch keine konkreten WEA in Planung sind, kann über deren Höhe noch keine Aussage getroffen werden. Aufgrund der Entfernung der Siedlungsbereiche von Wittislingen und Unterbechingen von etwa 0,8 km bzw. 1,1 km sind durch die künftige Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Gesamthöhe der Anlagen deutlich unter 400 m liegen

wird. Auch für den südlich gelegenen Beutenstetterhof und den nordöstlich gelegenen Aussiedlerhof, jeweils in einer Entfernung von etwa 0,6 km, sind keine negativen Auswirkungen anzunehmen, da WEAs eine Gesamthöhe von 300 m ebenfalls nicht überschreiten.

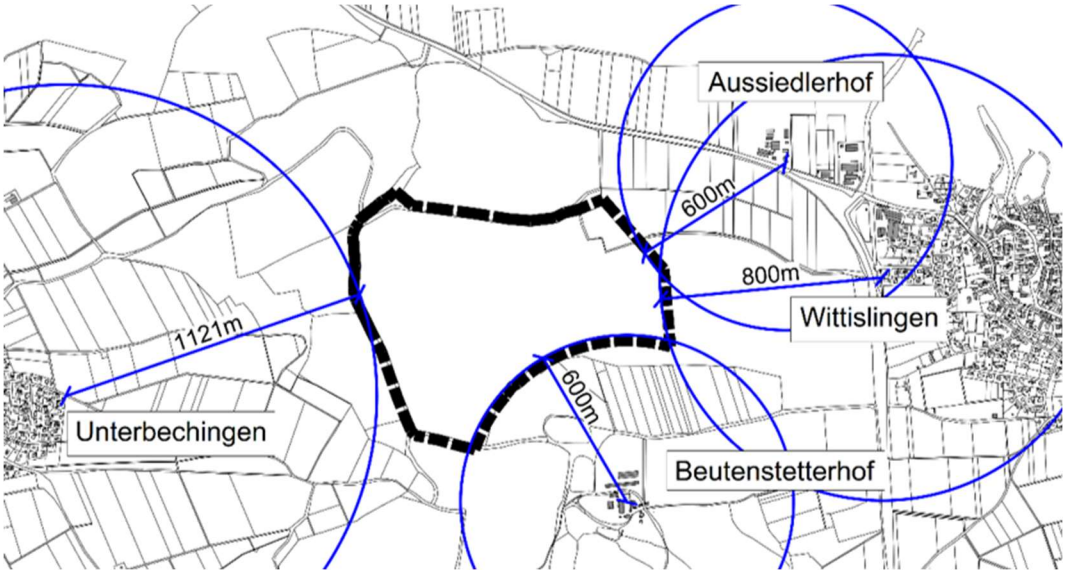


Abbildung 5: Geltungsbereich mit Abständen zu Wohnnutzungen.
(Quelle: Eigene Darstellung)

Der Immissionsschutz ist auf Genehmigungsebene der jeweiligen WEA zu prüfen. Diese müssen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.
Das Vorhaben wirkt sich im derzeitigen Planungsstadium nicht negativ auf die Gesundheit des Menschen aus.

- **Keine erhebliche bzw. geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit.**

2.1.8 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter umfassen alle in der Landschaft vorhandenen, von oder durch die Menschen geschaffene kulturellen und sachlichen Werte.

Hierzu zählen neben den baulichen Kulturdenkmalen (§12DSchG) auch die durch die menschliche Nutzung geschaffene historische Kulturlandschaft oder einzelne prägende Elemente der Kulturlandschaft (z.B. Hutewälder, Streuobstwiesen).

<u>Boden- und Baudenkmäler</u>

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler.

Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund der menschlichen Einflussnahme seit Ende der letzten Eiszeit ist der Wald als Kulturlandschaft zu sehen. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb von forstwirtschaftlich sowie zu einem kleinen Teil landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die forstwirtschaftlichen Wege sind nicht betroffen und werden erhalten.

Mit der Planung von Windenergieanlagen geht ein Verlust der Kulturlandschaft Wald und landwirtschaftlicher Fläche einher. Da es sich bei Windenergieanlagen jedoch viel mehr um punktuelle als um flächenhafte Eingriffe handelt, ist der Flächenverlust verglichen mit den Waldflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen, die erhalten bleiben, vergleichsweise gering. Ferner werden in Zukunft Windenergieanlagen die Kulturlandschaft Bayerns mitprägen, da der Ausbau der Windenergie weiter voranschreitet, um die Bevölkerung im Zuge der Energiewende mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

- Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Im vorliegenden Fall sind z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden, Tiere und Pflanzen möglich. Je größer der Verlust von Boden durch Versiegelung, desto größer kann der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden. Auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sind möglich, da die Bodenfunktionen bzw. die Versiegelung von Boden den Wasserhaushalt beeinflussen. Auch treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Pflanzen auf, da mit dem Verlust von Waldflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen auch eine Beeinträchtigung des forst- und landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes auftritt. Bei der Ausweisung des Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung, die jedoch die punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist daher als gering einzustufen.

Im Plangebiet treten keine außergewöhnlichen bzw. besonders relevanten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auf.

2.1.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt. Wie im Vorfeld bereits dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	Ja	Nein	
Europäische Schutzgebietskategorie			
Natura 2000- Gebiete (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		x	FFH-Gebiet 7328-304 „Egau“ ca. 1,2 km östlich
Nationale Schutzgebietskategorie			
Naturschutzgebiet		x	-
Nationalpark / Nationale Monumente		x	-
Landschaftsschutzgebiet		x	LSG-00159.01 „Alter Berg“ ca. 1,1 km nordöstlich
Naturpark		x	-
Naturdenkmal		x	-
Biosphärengebiet		x	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		x	-
Wasserschutzgebiet		x	-
Überschwemmungsgebiet		x	-
Boden / - Baudenkmal		x	-
Biotopverbund			Keine Informationen vorhanden.

Tabelle 4: Ziele der Fachpläne.
(*Quelle: Eigene Darstellung)*

2.1.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle und Abwässer fallen aufgrund der Flächenänderung nicht an. Durch die künftige Errichtung von Windenergieanlagen fällt Bodenaushub an. Der anfallende Überschussboden ist entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Windenergieanlagen sind nach Aufgabe von Anlagen fachgerecht zu entsorgen.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ wird der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

2.1.13 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

- Nicht vorhanden -

2.1.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Die gesetzlich vorgegebenen Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte nach 39. BImSchV (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sind einzuhalten.

2.1.15 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

Bei den geplanten Vorhaben ist von keinen entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

2.1.16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Zusammenhang mit benachbarten Gebieten ist eine Kumulation negativer Auswirkungen derzeit nicht zu erwarten.

2.1.17 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitzewellen, Starkregen und Stürme) ist derzeit nicht erkennbar.

2.1.18 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Für das Plangebiet werden Flächen für Wald sowie in geringem Umfang Fläche für die Landwirtschaft und Wasserflächen in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ umgewandelt. Durch Windenergieanlagen können natürliche Ressourcen in Form von Erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung genutzt werden. Da Windenergieanlagen lediglich einen punktuellen Eingriff darstellen, werden natürliche Ressourcen bezogen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und biologische Vielfalt nur in geringem Maße beeinträchtigt.

2.1.19 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Eine bauliche Anlage ist lediglich in Form einer Jagdhütte zentral im Geltungsbereich vorhanden, die Darstellung der Sonderbaufläche erfolgt auf bisher unversiegelten Flächen, daher sind Auswirkungen auf fast alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen wurden unter dem Punkt 2 im vorliegenden Umweltbericht behandelt.

2.2 Wirkungsanalyse

Bei der Umsetzung der Planung sind mit folgenden baubedingten Wirkfaktoren (temporär, während der Bauphase auftretenden), anlagebedingten Wirkfaktoren (alle Faktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst bedingt sind) und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Faktoren, die ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen) zu rechnen.

Es werden keine umweltgefährdenden Techniken und Stoffe gem. Anlage 1 Nr. 2 b) hh) BauGB eingesetzt.

Baubedingte Wirkungen

- Verdichtung des vorhandenen Bodens durch Baubetrieb
- Temporäre Versiegelung durch Aufstell-, Lager und Montageflächen
- Bodenumschichtung
- Immissionen (Abgase, Lärm, Staub) sowie mögl. Erschütterungen durch Baumaschinen
- Verlust von Vegetation (insbes. Rodung von Bäumen), Eingriffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Veränderung des Landschaftsbildes/Ortsbildes

Es handelt sich überwiegend um temporäre Belastungen für Mensch und Tier in der Umgebung, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Die Rodung von Waldflächen für temporäre Baustelleneinrichtungsflächen stellt jedoch eine länger wirkende Belastung dar, da die Wiederaufforstung von Wald ein langjähriger Prozess ist. Die Rodung ist nach WaldG auszugleichen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenversiegelung für Windenergieanlagen sowie Zuwegungen. Damit einhergehend ist der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen.
- Verlust von Vegetation, Eingriffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Änderung des Landschaftsbildes

Zu erwartende Belastungen anlagebedingter Auswirkungen sind überwiegend als gering einzustufen, da Windenergieanlagen vielmehr einen punktuellen als einen flächenhaften Eingriff darstellen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die Belastung insbesondere aufgrund der Höhe sowie des optischen Erscheinungsbildes von Windenergieanlagen, vor allem für die umliegende Landschaft, höher einzustufen. Windenergieanlagen liegen jedoch nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und sind ein vorrangiger Belang in der Abwägung der Schutzgüter. Ferner wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.6 verwiesen.

Der Artenschutz ist im Zuge künftiger konkreter Bauvorhaben von WEA zu prüfen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Flackereffekt)

- Störung (insbesondere Tötung und Verletzung) der Fauna

Zu erwartende Belastungen betriebsbedingter Wirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte, der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vernachlässigbar:

- Die gesetzlichen Vorgaben für den Immissionsschutz müssen eingehalten werden
- Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren
- Festlegen von Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Genehmigungsbehörde oder falls nicht möglich Anordnung jährlicher Geldzahlungen

2.3 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 BauGB und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG sind nicht betroffen, da kein Natura2000-Gebiet im sowie in einem Abstand von 1.000 m zum Plangebiet liegt. An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein kleines stehendes Oberflächengewässer, die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG gelten für diesen entsprechend. Das Oberflächengewässer ist bei der zukünftigen Standortwahl der WEA zu berücksichtigen.

Für europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, liegen auf Ebene des FNP aktuell keine ausreichend spezifischen Daten zu den Vorkommen dieser Arten vor, die eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen auf ihre Lebensräume ermöglichen.

Mögliche Maßnahmen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

Bauphase

- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage, Einbringen der Stubben in der näheren Umgebung) nach Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April
- Minimierung temporärer Flächenversiegelung und Wiederaufforstung temporär versiegelter Flächen
- Vergrämungsmaßnahmen bei Bedarf und Artenvorkommen.

Betriebsphase

- Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (z. B. zeitgesteuerte Abschaltmaßnahmen, habitatverbessernde/-entwickelnde Maßnahmen)

Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen erfolgt im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren der WEA.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung würde dies einen Verlust von Flächen für Wald und zu einem kleinen Teil von Flächen für die Landwirtschaft bedeuten.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und der damit einhergehenden Planung und Errichtung von Windenergieanlagen kommt es nur in einem geringen Maße zu Versiegelungen im Gebiet. Die Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen können zum Großteil erhalten werden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Ist-Situation vorerst erhalten werden. Die Flächen würden weiterhin forst- bzw. landwirtschaftlich genutzt werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die Identifikation geeigneter Flächen zur Festlegung der geplanten Konzentrationszone für die Windenergienutzung erfolgte anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Berücksichtigt wurden insbesondere das Windpotenzial, die Einhaltung ausreichender Abstände zu Siedlungsbereichen sowie naturschutzfachliche und raumordnerische Belange. Die vorliegende Fläche weist mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,7 m/s und einer Standortgüte von 56 bis 61 % in 160 m Höhe eines der höchsten Windpotenziale im Gemeindegebiet auf. Zu den Siedlungsbereichen werden ausreichende Abstände eingehalten. Lediglich ein einzelner Hof befindet sich in einer Entfernung von etwa 600 m zum Plangebiet. Die konkrete Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie die genaue Anordnung der Windenergieanlagen bleiben den

nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Biotope, Naturdenkmale, Naturwälder, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Zudem stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung oder Landesplanung entgegen, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden nicht berührt. Andere grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommende Flächen weisen demgegenüber entweder ein geringeres Windpotenzial auf, oder unterliegen stärkeren Restriktionen aufgrund von Siedlungsnähe oder naturschutzfachlichen Belangen.

Da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung lediglich die Konzentrationszone dargestellt wird und keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden, erfolgt die abschließende Prüfung standortbezogener Belange erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insgesamt erfüllt die Fläche die maßgeblichen planerischen Rahmenbedingungen und eignet sich aufgrund ihres hohen Windpotenzials in besonderem Maße für die vorgesehene Windenergienutzung.

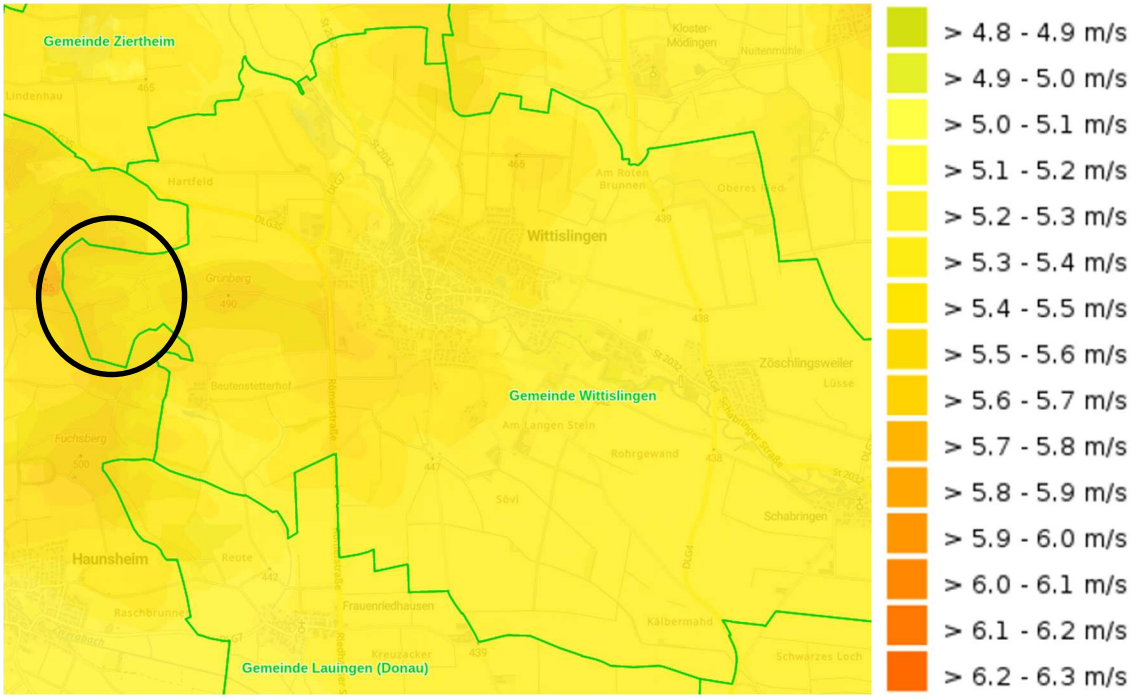


Abbildung 6: Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen. *(Quelle: Energie-Atlas Bayern, online abgerufen am 05.08.2026)*

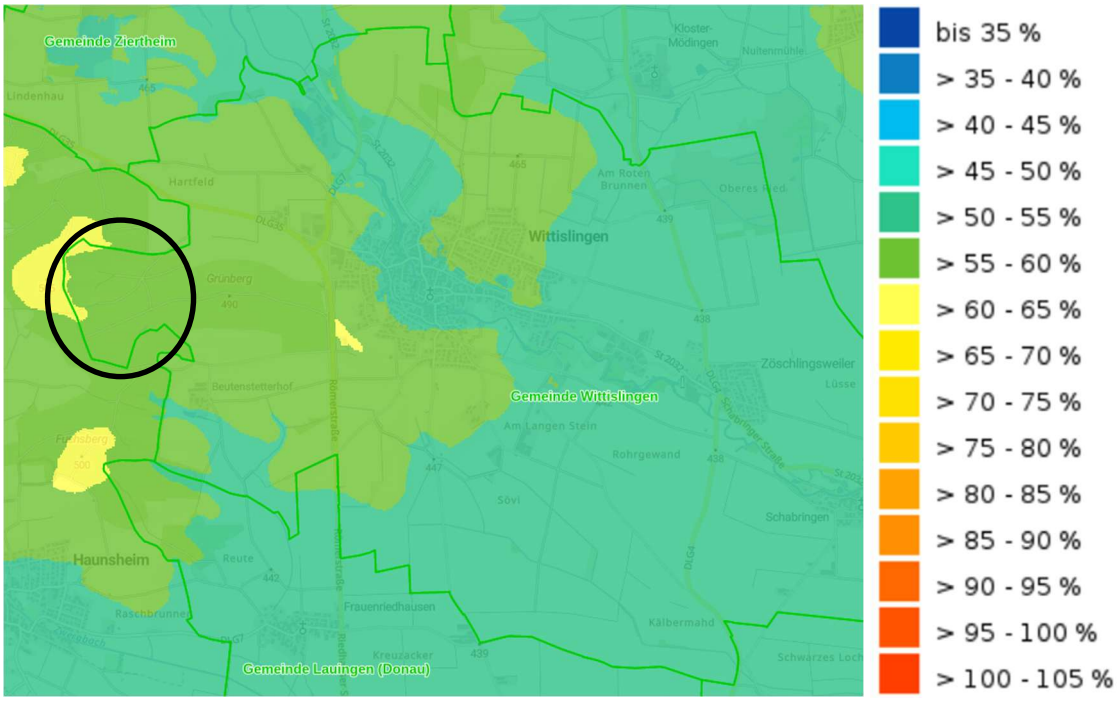


Abbildung 7: Standortgüte in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen.
(Quelle: Energie-Atlas Bayern, online abgerufen am 05.08.2026)

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter erfolgte nach dem Stand der Technik unter Verwendung vorhandener Unterlagen. Die Kartendarstellungen wurden mit CAD-Software erstellt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Der Markt Wittislingen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

B ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die 10. Flächennutzungsplanänderung des Markts Wittislingen. Der Geltungsbereich befindet sich ca. 0,8 km westlich von Wittislingen sowie ca. 1,1 km östlich von Unterbechingen und hat eine Flächengröße von etwa 59,4 ha. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für Wald sowie zu einem geringen Teil Fläche für die Landwirtschaft und Wasserflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt und zudem als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB gekennzeichnet.

Durch die Änderung der Flächendarstellung können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung geschaffen werden.

Hierzu wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung geprüft und beschrieben.

Die Bewertung der Schutzgüter auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergab keine besondere Betroffenheit. Im Plangebiet liegen keine nationalen bzw. internationalen Schutzgebiete, keine nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler. Auch im Umfeld des Plangebiets sind solche nicht zu finden. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Durch die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und der damit einhergehenden künftigen Planung von Windenergieanlagen kommt es zur Rodung von Bäumen und Bodenversiegelung. Da Windenergieanlagen jedoch vielmehr einen punktuellen als einen flächenhaften Eingriff darstellen, ist die beeinträchtigte Fläche im Vergleich zur Gesamtflächengröße als gering einzustufen. Auch die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden in diesem nicht nennenswert beeinträchtigt.

Aufgrund Ihrer Höhe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors haben Windenergieanlagen zwar einen deutlichen Einfluss auf das Landschaftsbild, allerdings können die stetig optimierten gestalterischen Möglichkeiten genutzt werden, um WEAs harmonisch in die Umgebung zu integrieren. Ferner werden in Zukunft Windenergieanlagen die Kulturlandschaft Bayerns im Zuge der Energiewende mitprägen. Die Mindestabstände bezüglich des öffentlichen Belangs einer optisch bedrängenden Wirkung können zu den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden. Der Immissionsschutz ist auf Genehmigungsebene der jeweiligen WEA zu prüfen.

Es ist derzeit nicht von signifikanten Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft im Zuge der Flächennutzungsplanänderung auszugehen.

C QUELLEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: UmweltAtlas Bayern zu Hydrogeologie, Bodenschätzung, online abgerufen August 2026

DEUTSCHER WETTERDIENST (dwd.de): Klimadaten Station Dillingen/Donau online abgerufen August 2026

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: BayernAtlas, Schutzgebietsabfrage, Denkmäler, Wanderwege etc. online abgerufen August 2026

MARKT WITTISLINGEN (1991): Flächennutzungsplan

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2021): Regionalplan der Region Augsburg (9)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2024): Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Augsburg (9)